

Aus § 7: Die Hilfsbeiträge an das Stammgut sind jedesmal den ersten eines jeden Monats zu entrichten und dem Stammgutsbesitzer steht das Recht zu, gegen die Säumnigen mit Execution zu verfahren.

Aus § 8: Dem Besitzer dieses Mühlengrundstücks steht das Recht zu, den Bauerngutsweg von der Leutersdorfer Kommunikationsstraße ab frei und unbehindert zu befahren, aber verbunden, diesen Weg auf eigene Kosten in einem haultichen Zustande zu erhalten.

Aus § 9: Der Käufer macht sich auch verbindlich, die Parzelle stets als Rasenplan zu belassen und dadurch weder den nach Leutersdorf führenden Fußsteig noch den Bauerngutsweg auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen. Auch hat derselbe die über die Parzelle liegende Wasserfurche zu belassen, damit durch das darauf sich sammelnde Wasser den angrenzenden Parzellenbesitzern kein Nachteil oder Schaden entsteht.

Aus § 10: Der Stammgutsbesitzer sowie auch dieser Mühlengrundstücksbesitzer verpflichten sich gegenseitig, in allen auf dem Grundstück ruhenden Steuern, Abgaben, desgleichen auch der zu leistenden Spannführen einander solidarisch zu vertreten.

Aus § 11: Alle Kosten des Kaufgeschäfts fallen dem Käufer zu.

Interessant ist § 12: Käufer und Verkäufer genehmigen nun den Inhalt dieses Kontrakts, sie renunciren und entsagen allen demselben zuwiderlaufenden Ausflüchten und Einreden, wie dieselben nur irgend erdacht, eronnen und gebraucht werden können und mögen, feierlich und ausdrücklich.

Es folgen noch einige Formalitäten und die Unterschriften.
Oswald Gebauer, Neueibau.

Der große Scheunenbrand zu Neustadt. Anno 1745.

Nach Akten des Hauptstaatsarchivs berichtet
von Siegfried Störzner, Dresden

Zu den Orten unserer Heimat, die in vergangenen Jahrhunderten unter Pestilenz und Feuersnöten schwer zu leiden hatten, gehört auch Neustadt. Nachdem hier schon 1612 und dann besonders 1633 und 1640 die Pest gewüthet hatte, starben 1680 in dem Städtlein allein über 300 an dieser Seuche. Schlimmer noch waren die großen Feuersnöte, die im 30 jährigen Kriege Neustadt heimsuchten. 1678 brannte der Ort nochmals zum größten Theile ab, wobei auch das Rathhaus in Flammen aufging. Bis 1755 wütheten dann zu Neustadt nicht weniger als vier große Feuersbrünste.

Eine davon war der Stadtbrand am 20. September 1745, der das Scheunenviertel am Badertor heimsuchte und hier 21 meist mit dem letzten Erntesegeen gefüllte Scheunen in Flammen aufgehen ließ. Ja, um dem gefährlichen Element Einhalt zu thun, mußte man noch vier anstoßende Wohnhäuser niederreißen, da sonst zu befürchten gewesen wäre, daß der Brand in die innere Stadt eindringen würde.

Beim Durchblättern verstaubter Folianten stieß ich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden auf einen Bericht, den der Hohnsteiner Amtmann Johann George Kasper und der Schöffner Christian Wilhelm Ziegra drei Tage nach dem großen Neustädter Feuer dem König erstatteten. Es heißt darin u. a.:

„Ew. Königl. Majestät sollen wir hierdurch in Allerunterthänigkeit berichten, wasmaßen in dem anhero gehörigen Amts-Städtgen Neustadt vorn Vader Thore in Johann Jacob Tiehens Scheune durch dessen und derer Seinigen Verwahrlosung am 20. hujus eine hefftige Feuers-Brunst entstanden, wodurch 21 Scheunen, welche

denen in der hierbengelegten und von dassigen Rathe anhero übergebenen Specification benannten Besitzern zugehöret, nebst dem darinnen von heuriger Erndte eingesammelt gewesenen Vorrathe in die Asche geleeget worden.

Wobey zugleich etliche nahe daran gelegene Häusergen, so die Flammen bereits ergriffen, zu Verhütung mehrerer Unglücks niedergerissen werden mußten, daß also das Feuer nicht weiter um sich greifen können, sondern hierauf nebst göttlicher Hülfe gedämpft worden.

Gleich wie wir nun wegen der von obbemelten Tiehen dabey begangenen Verwahrlosung bereits unseren pflichtschuldigsten Bericht cum Actis zu Ew. Kgl. Majestät hoher Landesregierung erstattet haben, also haben wir auch gleiches zu dero hochlöblichen Cammer-Collegio . . . eingereicht. — — —

Und nun die in Ergebenheit ersterbende Unterschrift:

In Allerunterthänigkeit mit unverrückter Treue
und Devotion zeitlebens verharrende,
Ew. Kgl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht
alleruntertänigst pflichtschuldigste gehorsamste
Johann George Kasper, Amtmann
Christian Wilhelm Ziegra, Schöffner.

Nach der vom Rate aufgestellten Liste gehören die 21 abgebrannten Scheunen folgenden Besitzern:

1. Heinrich Rade.
2. Johann George Willig.
3. Johann Christian Bernhardt.
4. Gottfried Berger.
5. Johann Mehnert.
6. Salomon Grübner.
7. Gabriel Köhler.
8. Johann Gottfried Grübner.
9. Herr Immanuel Heße.
10. Johann Drubel.
11. Johann Jacob Dieze jun.
12. Christian Gottfried Marx.
13. Herr Amtsverwalter Windler.
14. Christian Grübner.
15. Christian Schmidt.
16. Gottlieb Prätorius.
17. Christian Hartmann und Gottlieb Prätorius.
18. Zacharias Strobach.
19. Johann George Schönfeldt.
20. Herr Amtsverwalter Windler.
21. Herr Gottlob Friedrich Porschberger.

Dazu kamen die vier ans Scheunenviertel stoßenden Wohnhäuser.

An dem Verzeichniß der Abgebrannten ist interessant, daß deren Nachkommen zum Theil noch heute, nach fast 200 Jahren, in Neustadt wohnen, ein Beweis für die Seßhaftigkeit der Bevölkerung, die sich auch durch große Brände, Kriegsnöte und Pestilenz nicht so leicht von der väterlichen Scholle trennte. (S. St. Archiv Loc. 35 061, Die im Lande entstandenen Feuersbrünste betr.)

Einsamkeit.

Von Helene Helbig-Tränkner

Weiche nicht, du niemals trügerische Einsamkeit,
Denn in dir löst jedes Rätsel sich
Von Sein und Wesenheit!

Mitleidvoll deckst über Lust und Leid den Schleier du,
Ungezähmten Drängens Sturm führst
Du zur Ruh!

Denn in dir schweigt jede Stimme einer Menschenbrust,
Dunkle Mächte neigen still ihr Haupt,
Ob Schmerz, ob Lust.

Einsamkeit, du über Fehl und Irren Herrscherin,
Gib zerbrochenen Seelen göttig
Ziel und Sinn! — —